



ELEKTRONISCHER BRIEF

[REDACTED]
Herrn
[REDACTED]

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

3. September 2018

Mein Aktenzeichen

[REDACTED]
Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage vom

24.08.2018
#33063

Ansprechpartner / E-Mail

[REDACTED]

Telefon / Fax

[REDACTED]

Antrag auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) Entwicklung der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Schreiben vom 24. August 2018 haben Sie sich an das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz gewandt und einen Antrag auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz gestellt. Darin begehren Sie Zugang zu amtlichen Informationen zu der Entwicklung der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

In Ihrer Informationsfreiheit- und Transparenzangelegenheit ergeht folgender

Bescheid

Ihrem Antrag auf Informationszugang durch Akteneinsicht wird in der von Ihnen begehrt Form entsprochen.



Begründung

Die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Personal- und Sachkosten) haben sich von 2007 bis 2017 wie folgt entwickelt:

	2007	2017	Veränderung
4. Einstiegsamt	60,79 €	102,80 €	69,11 %
3. Einstiegsamt	45,35 €	70,05 €	54,47 %
2. Einstiegsamt	33,61 €	60,33 €	79,50 %
1. Einstiegsamt	30,27 €	50,86 €	68,02 %

Neben den gestiegenen Personalkosten beruht die Erhöhung der Richtwerte darauf, dass Berechnungsmodalitäten verfeinert wurden, um die tatsächlich anfallenden Kosten realitätsnäher abbilden zu können. Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

Für die Ermittlung der jährlichen Dienstbezüge der einzelnen Einstiegsämter wurden zwischen 2007 und 2017 erstmals Vollzeit- und Teilzeitkräfte entsprechend ihrer Arbeitszeit in die Berechnung miteinbezogen. Zuvor waren die Teilzeitkräfte bei der Besoldungsermittlung mit ihrem dem Teilzeitanteil entsprechenden prozentualen Gehalt, bei der Durchschnittsermittlung jedoch nach Köpfen berücksichtigt worden. Weiterhin wurden bei der Berechnung der Kosten erstmals nach Besoldungsgruppen gewichtete Durchschnittswerte angesetzt. Für das zweite Einstiegsamt hat dies zu einer überprozentualen Kostensteigerung geführt, da sich in diesem Einstiegsamt verhältnismäßig viele Landesbeamtinnen und Landesbeamte in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 und verhältnismäßig wenige Landesbeamtinnen und Landesbeamte in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 befinden. Ebenfalls wurden die Personalkosten der Lan-



desbeamtinnen und Landesbeamten, die keine gebührenpflichtigen Amtshandlungen durchführen, aus der Berechnung entfernt, da diese keine umlagefähigen Verwaltungskosten verursachen. Diese Berufsgruppen waren in den oberen Besoldungsgruppen des dritten Einstiegsamtes und in den unteren Besoldungsgruppen des vierten Einstiegsamtes vertreten. Dies hat dazu geführt, dass sich insbesondere die durchschnittlichen Kosten für das dritte Einstiegsamt vermindert und die durchschnittlichen Kosten für das vierte Einstiegsamt erhöht haben.

Neben den durchschnittlichen Personalkosten werden bei der Richtwertermittlung weitere Kosten berücksichtigt, beispielsweise die Kosten für die Versorgung und die Beihilfen. Der Versorgungszuschlag wird berechnet aus dem Verhältnis der Bezüge aller Landesbeamtinnen und Landesbeamten zu den Versorgungsbezügen. Auch bei der Ermittlung der Beihilfekosten werden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger berücksichtigt. Aufgrund des demografischen Wandels verbunden mit dem Personalabbau im öffentlichen Dienst verändert sich das Verhältnis von aktiven Landesbeamtinnen und Landesbeamten zu den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern immer weiter zugunsten der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern. Da diese Mehrkosten auf weniger aktive Landesbeamtinnen und Landesbeamte umgelegt werden, führt dies zu einer weiteren Kostensteigerung.

Bei der Berechnung der Richtwerte wurde ab dem Stichtag 1. Januar 2014 zudem nicht mehr die gesamte Jahresarbeitszeit der Landesbeamtinnen und Landesbeamten angesetzt, sondern nur noch deren produktive Arbeitszeit. Unproduktive Arbeitszeiten wie Wartezeiten, Arbeitsvorbereitungen und Aufräumarbeiten sind damit mit den Richtwerten abgegolten. Eine Verringerung der Jahresarbeitszeit führt bei gleichbleibenden jährlichen Kosten zu einer Erhöhung der Kosten pro Arbeitsstunde.

Nach alledem ist festzuhalten, dass die Kostensteigerungen in der Verwaltung verbunden mit der Umstellung der Berechnungsgrundlagen zu einer deutlichen Erhöhung



der Kosten geführt hat, die sich auf die einzelnen Einstiegsämter unterschiedlich stark auswirkt.

Bei Anträgen auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz zu wenden.

Kosten

Für die Amtshandlungen nach dem Landestransparenzgesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben (§ 24 LTranspG). Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte oder für die entsprechende Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort; eine entsprechende Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort liegt nicht vor, wenn hierzu umfangreiches Aktenstudium betrieben werden muss. Eine Gebührenpflicht entfällt auch, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird. Nach § 26 Abs. 4 LTranspG i.V.m. der laufenden Nummer 1 der Anlage zur Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben.

Für Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz vom 24. August 2018 wird keine Gebühr festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz bzw. Postfach 33 20, 55023 Mainz, fm@poststelle.rlp.de, einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Nieder-



schrift bei der vorgenannten Behörde oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ erklärt werden.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei der Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den der Rechtsbehelf gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen und die Beweismittel angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted address]

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).